

Amt 10

Az.: 024/190 u. 037/130, 0242

Drucksache Nr.: 1-041/2014

Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung geregelt, welche Ausschüsse eingerichtet werden und wie sich diese zusammensetzen. Den Vorsitz in den **Ausschüssen** führt gemäß § 33 Abs. 2 GO der Oberbürgermeister. Ausnahme davon ist der Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Vorsitzender vom Stadtrat aus der Mitte des Ausschusses bestimmt wird (Art. 103 Abs. 2 GO).

Neben den in der Hauptsatzung genannten und nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gebildeten Ausschüssen ist der **Umlegungsausschuss** neu zu besetzen. Näheres regelt hierzu die einschlägige Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 01.01.1961.

Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht für die Ausschussbesetzung zu.

Ich bitte die Fraktionen und Gruppierungen, ihre Vorschläge für die Ausschussbesetzung zu unterbreiten.

Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt die Ausschussbesetzung auf Grund der Vorschläge der Parteien und Gruppierungen.

Der Stadtrat beschließt,

Herrn/Frau Stadtrat/Stadträtin

zum/zur **Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses** zu bestellen.

Lindau (B), 28.04.2014
I.A.

Sternbeck